



Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 17.06.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Binder, Christian
Blümel, Matthias
Ebner, Andreas
Eisenreich, Martin
Jehl, Mario
Kaufmann, Oswald
Listl, Daniel
Merkl, Bernhard
Schwank, Günter
Suß, Bastian
Wenisch, Marianne

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Stefanowitz, Verena

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kürzl, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus mit Doppelgarage, Sonnenstr. 2, FINr. 596/2, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/152/2024
3. Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an das bestehende Wohngebäude (Einfamilienhaus und Einliegerwohnung), Lengfelder Str. 32a, FINr. 145/3, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/150/2024
4. Antrag der Musikgruppe "Deinger Musi" auf Kostenübernahme einer Trommel mit Beschriftung
Vorlage: 02/A-GI/001/2024
5. Interkommunales Projekt "Landschaftswasserhaushalt Landkreis Kelheim";
Finanzierungsbeteiligung der Kommunen
Vorlage: 02/A-GI/002/2024
6. Beschaffung eines mobilen Geschwindigkeitsmessgeräts für den Bauhof Teugn
Vorlage: 02/Ord/030/2024
7. Beschaffung einer mobilen Tankanlage für den Bauhof Teugn
Vorlage: 02/HA/132/2024
8. Einrichtung eines BgA für die PV-Anlagen der Gemeinde Teugn - Abschluss einer Zweckvereinbarung für die verwaltungsmäßige Betreuung mit der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Vorlage: 02/Kä/131/2024
9. Neubau Bauhof Teugn - Auftragsvergabe Architektenleistungen
Vorlage: 02/tBa/021/2024
10. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest. Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Zu Top 11 des Protokolls der Sitzung vom 13.05.2024 teilt der Erste Bürgermeister Jackermeier mit, dass das Gemeinderatsmitglied Kürzl folgende Ergänzung wünscht:

GR Kürzl regt an, die gemeindlichen Geldanlagen nicht nur in Festgeld anzulegen, sondern auch andere Möglichkeiten wie z.B. Geldmarktfonds zu prüfen, da diese in kurzfristige Anleihen, Staatsanleihen und Tagesgelder investieren und höhere Verzinsungen erreichen. Eine Verfügung – auch Teilbetrag - ist hier täglich gegeben. Darüber hinaus sind Fondsanteile bei Bankinsolvenz nicht im Zugriff der Bank.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 13.05.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Erster Bürgermeister Jackermeier gratuliert dem Gemeinderatsmitglied Daniel Listl im Namen des Gemeinderates zur Hochzeit und überreicht ein kleines Präsent.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt mit, dass die Kostenübernahme für den Mähroboter des FC Teugn bereits erfolgte.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

2. Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus mit Doppelgarage, Sonnenstr. 2, FINr. 596/2, Gemarkung Teugn

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Saalhaupter Straße, bzw. Saalhaupter Straße Deckblatt 1 und 3. Hinsichtlich der Festsetzungen werden folgende Befreiungen beantragt:

- E + 1 Vollgeschoss statt E + DG
- Dachziegel Pfannen anthrazit statt Biberschwanz dunkelbraun
- Dachneigung 36,3 ° statt 48-52 °
- Garage Satteldach mit 20 ° statt möglichst flaches Dach/Pultdach

Neben den beantragten Befreiungen wird auch eine Befreiung hinsichtlich der geplanten Traufhöhe erforderlich sein, da der Bebauungsplan hier für die Bebauung E + DG lediglich eine Traufhöhe von bis zu 4,25 m vorsieht. Außerdem ist die neue Garage, genauso wie die bereits bestehende Garage, außerhalb des Baufensters geplant und mit dem Wohngebäude wird, zumindest geringfügig, mit der nordwestlichen Gebäudekante das Baufenster überschritten. Der Bebauungsplan sieht vor, dass ein Kniestock lediglich bis 0,80 m zulässig ist. Durch die geplante Bauweise und der vom Bebauungsplan abweichenden Geschossigkeit wird auch diese Festsetzung zum Kniestock, wegen der Ausbildung des Obergeschosses überschritten (Kniestock geplant ca. 2,40 m).

Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine energieeffiziente Sanierung des kompletten Hauses mit anschließender Selbstnutzung geplant wäre. Im Zuge dessen soll das bestehende Wohngebäude Richtung Westen erweitert werden. Zur bestehenden Wohneinheit soll nun eine zweite Wohneinheit (im 1.0G) entstehen. Auf altersgerechten Umbau soll dabei besonders geachtet werden. An der Höhe des Gebäudes (Firsthöhe) ändere sich nichts. Die Garage wird neu gebaut und es bestehen nach der Baumaßnahme nach Angabe in den Bauunterlagen auf dem Grundstück genügend Stellflächen in und vor der Garage (insgesamt 4 Stellplätze).

Der Stellplatznachweis sollte im Plan ergänzt dargestellt werden, damit nachvollzogen werden kann, wo sich die Stellplätze befinden werden und ob die Vorgaben der Stellplatzsatzung erfüllt sind.

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans können zugelassen werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aufgrund der bereits im Baugebiet zugelassenen Befreiungen erscheint die Planung insgesamt als städtebaulich vertretbar. 2021 wurde für das Wohnhaus in der Saalhaupter Str. 38 vergleichbare Befreiungen erteilt. Lediglich die Firsthöhe war, aufgrund der Planung einer geringeren Dachneigung von 18 ° hier niedriger. Beim antragsgegenständlichen Vorhaben wird eine Firsthöhe von ca. 9 m erreicht, was aber dem derzeit bestehenden Bestand entspricht. Der Bebauungsplan sieht zur Firsthöhe keine Festsetzungen vor. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte den Genehmigungsunterlagen ein ergänzender Stellplatzplan beigelegt werden.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3. Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an das bestehende Wohngebäude (Einfamilienhaus und Einliegerwohnung), Lengfelder Str. 32a, FINr. 145/3, Gemarkung Teugn

Sachverhalt:

Der geplante Neubau befindet sich in einem Gebiet welches durch Deckblatt Nr. 7 im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt wurde.

Grundsätzlich endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung. Bei der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich ist dabei den Grundstücksgrenzen keine Bedeutung beizumessen. Es ist sowohl in Mitten als auch am Rande eines Bebauungszusammenhangs denkbar, dass die auf einem Grundstück vorhandene Bebauung nicht das gesamte Grundstück in den Zusammenhang hineinzieht. Dann liegt eine Unterbrechung bzw. der Abschluss des Zusammenhangs vor, obwohl das Grundstück über die Grenze noch mehr oder weniger weit hinaus reicht. Das Grundstück ist, selbst wenn es bebaut ist, nicht in seiner vollen Ausdehnung dem Bebauungszusammenhang zuzurechnen. Unmaßgeblich sind auch Darstellungen des Flächennutzungsplans. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB und somit ein den Innenbereich zuzuordnender Bereich, verlangt, dass die Gebäude des betreffenden Bebauungskomplexes grundsätzlich zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen geeignet sein müssen. Erforderlich sind laut der Rechtsprechung solche Gebäude, die für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung maßstabsbildend sind. Dies trifft nach dem BVerwG grundsätzlich nur für Bauwerke zu, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen; Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt zu werden, sind danach unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Scheunen oder Ställe), Freizeit Zwecken (z.B. Wochenendhäuser, Gartenhäuser) oder sonstigen Zwecken dienen, in aller Regel keine Bauten, die als ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element zu Buche schlagen. Insofern kommt es

insbesondere auf Wohngebäude und gewerblich genutzte Anlagen an. Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt werden oder die in einem weiten Sinne „Nebenanlagen“ zu einer landwirtschaftlichen oder sonstigen Hauptnutzung sind, sind in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element darstellen.

Das geplante Bauvorhaben ist daher dem Außenbereich zuzurechnen. Eine etwaige Privilegierung ist nicht bekannt. Die Bebauung ist aufgrund der Lage auch nicht als Anbau sondern als Neuerrichtung zu werden, so dass hier § 35 Abs. 2 BauGB anzuwenden und das Vorhaben als sonstiges Vorhaben zu werten ist. Ein derartiges Vorhaben ist dann im Einzelfall zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Anfrage bezüglich der Erschließung wurde am 16.05.2024 beim Wasserzweckverband/Abwasserzweckverband gestellt. Verkehrlich ist das Grundstück über das Flurstück 147, Gemarkung Teugn erschlossen. Laut Antrag wäre geplant einen zweigeschossigen Anbau mit einer Grundfläche von 11 m x 9 m zu errichten, um dort eine Wohnnutzung mit Einfamilienhaus und Einliegerwohnung zu ermöglichen. Aussagen zum Stellplatznachweis werden nicht getroffen, sind aber im Zuge des Vorbescheidsverfahrens auch noch nicht notwendig. Es bedarf hier aufgrund der Lage einer Einzelfallentscheidung des Gemeinderats, ob das Einvernehmen erteilt wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

4. Antrag der Musikgruppe "Deinger Musi" auf Kostenübernahme einer Trommel mit Beschriftung

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 24.05.2024 bittet die Musikgruppe „Deinger Musi“ um Übernahme der Kosten für eine Trommel im Wert von 1.194 €:

„Die Anschaffung dieser Trommel würde es uns ermöglichen, unser Repertoire zu erweitern und unsere Auftritte noch abwechslungsreicher zu gestalten. Darüber hinaus würden wir die Trommel auch bei verschiedenen gemeindeinternen Veranstaltungen wie Dorffesten und Feierlichkeiten einsetzen, um das kulturelle Leben in Teugn zu bereichern.

Die Investition in die Trommel würde nicht nur unserer Musikgruppe zugutekommen, sondern auch der gesamten Gemeinde durch die Förderung kultureller Aktivitäten und die Schaffung eines positiven Gemeinschaftsgefühls.

Die Trommel soll mit der Aufschrift „Deinger Musi“ und dem Gemeindewappen beschriftet werden. Die Kostenübernahme für die Beschriftung durch die Gemeinde von ca. 110,-€ möchten wir ebenso beantragen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Kostenübernahme wie vorgestellt in Höhe von 1.194 € zuzüglich Beschriftungskosten von ca.110 € zu. Die Trommel bleibt im Besitz der Gemeinde Teugn und wird der „Deinger Musi“ oder anderen Musikgruppen zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren stimmt der Gemeinderat einer Verwendung des Gemeindewappens für die Beschriftung der Trommel zu.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5. Interkommunales Projekt "Landschaftswasserhaushalt Landkreis Kelheim"; Finanzierungsbeteiligung der Kommunen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am 27.05.2024 wurden die Themen Gewässerentwicklung und Klimaanpassung diskutiert. Ein Auslöser für die Diskussion war unter anderem die anstehende Auflösung des Gewässerunterhaltungszweckverbands. Die teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben sich dafür ausgesprochen, dass der Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. eine zentrale Koordinationsfunktion für Maßnahmen zum Landschaftswasserhaushalt installieren und einen Förderantrag im Rahmen der Förderinitiative „Schwammregionen“ der Verwaltung für Ländliche Entwicklung stellen soll. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre (nähere Informationen siehe Vortragsunterlagen zur Sitzung vom 27.05.2024).

Vorbehaltlich der Förderung durch das Bayerische Landwirtschaftsministerium und der Zustimmung des Vorstands und des Kuratoriums des Landschaftspflegeverband Kelheim VöF wird die Koordinationsstelle beim Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. verortet.

Der Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. geht von einem jährlichen Mittelbedarf seitens der Kommunen in Höhe von ca. 25.000 € für die Koordinationsstelle aus. Der Finanzierungsschlüssel ergibt sich aus einem Flächen- und Einwohneranteil der jeweiligen Kommune. Für die Gemeinde Teugn belaufen sich die jährlichen Kosten auf 392,35 €.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn beteiligt sich gemäß Finanzierungsplan mit jährlich voraussichtlich 392,35 € an der Finanzierung der „Koordinationsstelle Landschaftswasserhaushalt Kelheim“, vorläufig begrenzt auf fünf Jahre.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. Beschaffung eines mobilen Geschwindigkeitsmessgeräts für den Bauhof Teugn

Sachverhalt:

An den vier Ortseinfahren wurde jeweils ein Geschwindigkeitsmessgeräte dauerhaft installiert. Ein Geschwindigkeitsmessgerät, welches für temporäre Messungen in den Gemeindestraßen verwendet werden sollte, ist defekt und kann nicht mehr repariert werden. Um ein ständiges Abmontieren der dauerhaft montierten Anzeigen zu vermeiden, soll noch ein zusätzliches Messgerät, welches auch als Ersatz dienen kann, angeschafft werden.

Von der Firma MDE wurde ein Angebot für die Geschwindigkeitsanzeige GR36CL vorgelegt, welches das Nachfolgemodell des defekten Gerätes ist. Die Gesamtkosten belaufen sich auf **2.432,36 Euro inkl. MwSt.**

Beschluss:

Der Beschaffung der Geschwindigkeitsanzeige GR36CL gemäß dem Angebot der FA MDE zu einem Gesamtpreis von 2.432,36 Euro (inkl. MwSt) wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Beschaffung einer mobilen Tankanlage für den Bauhof Teugn

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates Teugn vom 13.05.2024 wurde die Verwaltung beauftragt, Informationen über eine mobile Tankanlage für den gemeindlichen Bauhof einzuholen.

Das vorliegende Angebot für eine mobile Dieseltankanlage mit einem Füllvolumen von 950 l weist eine Angebotssumme von 5.084,00 € brutto auf.

Stationäre Dieseltankanlagen (Hoftankstellen) liegen in einem Kostenrahmen von 900 – 1.300,00 €.

Diskussion:

Geschäftsleiter Zeitler weist auf die Anforderungen für mobile und stationären Tankanlagen hin.

Zweiter Bürgermeister Jehl verdeutlicht, dass bei der Fahrt nach Lengfeld zum Tanken wertvolle Arbeitszeit verloren geht. Dieseltanks mit mehr als 1.000 l Tankvolumen sind anzeigepflichtig. Er ist der Meinung, dass es zulässig sei, drei Tanks mit je 1000 l Tankvolumen hintereinander zu platzieren. Weiter vertritt er den Standpunkt, dass eine mobile Tankanlage nicht notwendig ist und eine Hoftankstelle beschafft werden soll.

Erster Bürgermeister Jackermeier schlägt vor, bei den Eigentümern von Tankanlagen nachzufragen, ob die Möglichkeit einer Betankung für den Bauhof besteht. Somit würde dann ein optimaler Betriebsablauf gewährleistet werden und eine schnelle und flexible Versorgung mit Kraftstoff möglich sein. Beim Neubau müsste dann eine stationäre Tankstelle für den Bauhof und die Feuerwehr integriert werden.

GR Eisenreich stimmt dem Ersten Bürgermeister Jackermeier zu. Er spricht sich gegen den Kauf einer Hoftankstelle sowie einer mobilen Tankanlage aus.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister Jackermeier wird beauftragt, bei Eigentümern von Tankanlagen nachzufragen, ob die Möglichkeit einer Betankung durch den Bauhof besteht.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8. Einrichtung eines BgA für die PV-Anlagen der Gemeinde Teugn - Abschluss einer Zweckvereinbarung für die verwaltungsmäßige Betreuung mit der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 7 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Teugn vom 12.12.2022 hat die Gemeinde Teugn einer Zweckvereinbarung zugestimmt, nach der sie die verwaltungsmäßige Betreuung des PV-Anlagen BgA der Gemeinde Teugn an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (VG) überträgt. Auf das Protokoll zu diesem Beschluss wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung hatte die VG die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzunehmen. Hierbei wurde die Vereinbarung von der Kommunalaufsicht wie folgt moniert:

- a) nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht ist die Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig. § 4 Abs. 2 hat daher folgende Fassung zu erhalten: „Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch die Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.“
- b) ZV ausgefertigt am 23.03.2023 – VG Beschluss war aber erst am 29.03.2023

- c) § 3 Finanzieller Ausgleich - Für 2024+2025: Im Beschluss GR + VG Teugn: 18% des Umsatzes des BgA ./ in der ZV selbst: 1x 18% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabenansätze
- d) Die Ermächtigung reicht zudem nicht aus. Die Zweckvereinbarung ist als solche in den jeweiligen Gremien zu beschließen.

Die überarbeitete Zweckvereinbarung wird der Gemeinschaftsversammlung daher mit der Bitte, den ursprünglichen Beschluss wieder aufzuheben, erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

1. Der Beschluss Nr. 7 des Gemeinderates Teugn vom 12.12.2022 wird aufgehoben.
2. Die Gemeinde Teugn stimmt der nachfolgenden Zweckvereinbarung zu:

Zwischen

1. der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Nerb
(nachfolgend „VG“ genannt)

und

2. der Gemeinde Teugn
für ihren Betrieb gewerblicher Art (-BgA-) Photovoltaik i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG
vertreten durch den ersten Bürgermeister Manfred Jackermeier

wird folgende vom Landratsamt Kelheim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom __.__.2024 (Az.: _____) genehmigte

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit des Betriebs gewerblicher Art (-BgA-) i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG der Gemeinde Teugn „Photovoltaik auf den gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Teugn“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

geschlossen:

Präambel

- (1) Die Gemeinde Teugn hat sich entschieden auf den Dächern ihrer kommunalen Liegenschaften (Kindergarten, Kinderkrippe, Stockschützenhalle, Grundschule usw.) Photovoltaikanlagen zu installieren und die hierbei produzierte Energie soweit möglich in den Liegenschaften selbst zu verbrauchen und ggf. produzierte Überschüsse in das allgemeine Stromnetz einzuspeisen und somit zu verkaufen.
- (2) Bei der vorgenannten Tätigkeit handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d § 4 Abs. 1 KStG (nachfolgend: BgA), da eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen - außerhalb der Land- und Forstwirtschaft - dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Gemeinde Teugn wirtschaftlich heraushebt, vorliegt. Die Gemeinde verfolgt mit dem Betrieb eine Gewinnerzielungsabsicht (Einsparung Stromkosten in den Liegenschaften bzw. Stromverkauf). Trotzdem ist der Betrieb nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GO analog (Regiebetrieb) zulässig, da der Betrieb nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Energiebedarf der jeweiligen Liegenschaft steht.
- (3) Die Verwaltung des BgA ist nicht durch die generelle Aufgabenübertragung durch Art. 4 Abs. 2 VGemO gedeckt, da es sich um keine laufende Verwaltungstätigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO handelt. Der BgA hebt sich i.S.d. Art. 4 Abs. 1 KStG gerade wirtschaftlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus (s.o.), sodass dessen Verwaltung als weitere einzelne

Aufgabe bzw. Befugnis des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft mittels Zweckvereinbarung i.S.v. Art. 4 Abs. 3 VGemO zu übertragen ist. Diesem Zweck dient die nachfolgende Zweckvereinbarung.

- (4) Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGemO die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erledigung sämtlicher laufenden Verwaltungstätigkeiten, einschließlich des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des BgA.
- (2) Die Befugnisse des Gemeinderates, des Werkausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Teugn nach den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates Teugn in der jeweils gültigen Fassung werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG überträgt die Gemeinde Teugn der VG alle Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 mit sämtlichen hierfür notwendigen allgemeinen Befugnissen i.S.d. Art. 8 KommZG.
- (2) Das Recht zum Erlass von allgemeinen Geschäftsbedingungen für den BgA i.S.v. § 305 ff. BGB und zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen mit Dritten mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen und Pflichten verbleibt bei der Gemeinde Teugn.
- (3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des BgA gehen nicht auf die VG über.

§ 2a

Steuerberatertätigkeiten

Verwaltungstätigkeiten des BgA i.S.d. § 1 StBerG werden explizit nicht nach § 2 dieser Vereinbarung an die VG übertragen. Diese wird die Gemeinde Teugn selbstständig einem Dritten (Steuerberater) übertragen. Hierbei entstehende Kosten nach der StBVV trägt ungeachtet dieser Vereinbarung die Gemeinde Teugn.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung der Übernahme der nach § 2 übertragenen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken.
- (2) In den ersten Jahren des Betriebs ist eine Berechnung anhand des Gewinns des BgA-Betriebes nicht möglich (Gründungsaufwand), deshalb werden für die Kalenderjahre 2024 und 2025 folgende Pauschalen vereinbart:
- 2024 und 2025 18% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze des UA 8702 des Haushaltsplanes der Gemeinde Teugn des Vorjahres
- (3) Für die Folgejahre wird vereinbart, dass eine genaue Berechnung aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist. Daher wird ein pauschaler Verrechnungssatz des zugrundeliegenden betriebswirtschaftlichen Gewinns angewandt (vgl. Erl. 4.2 u § 14 KommHV-K des Kommentars Schreml zum kommunalen Haushaltsrecht). Die Kostenerstattung für die Kalenderjahre 2026 ff. bemisst sich daher wie folgt:

18% des Gewinns des BgA-Betriebes nach der betriebswirtschaftlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres, mindestens jedoch die nachfolgenden Beträge:

2026 1.000,00 €	2036 1.280,08 €
2027 1.025,00 €	2037 1.312,09 €
2028 1.050,63 €	2038 1.344,89 €
2029 1.076,89 €	2039 1.378,51 €
2030 1.103,81 €	2040 1.412,97 €
2031 1.131,41 €	2041 1.448,30 €
2032 1.159,69 €	2042 1.484,51 €
2033 1.188,69 €	2043 1.521,62 €
2034 1.218,40 €	2044 1.559,66 €
2035 1.248,86 €	2045 1.598,65 €

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2046 erhöht sich der vorgenannte Mindestbetrag jährlich um 2,5% gegenüber dem Vorjahr zum Zwecke der Inflationsbereinigung.

- (4) Die Kostenerstattung nach den vorgenannten Absätzen ist von der Gemeinde Teugn zum 01. Juli des betreffenden Kalenderjahres an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch die Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.
- (3) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung gegenüber der anderen Vertragspartei.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigen Körperschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vertraglich vereinbarten Beendigung bzw. bis zur nächstmöglichen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben beide Körperschaften die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (5) Der Gemeinde Teugn steht ein Sonderkündigungsrecht zu, für den Fall das sie den wirtschaftlichen Betrieb des BgA während eines Kalenderjahres einstellt oder das Eigentum an den Photovoltaikanlagen des BgA Dritten überträgt. In diesem Fall ist die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Bei der Wahrnehmung dieses Sonderkündigungsrechtes hat die Gemeinde Teugn eine Einmalzahlung in Höhe der Summe der beiden Mindestbeträge nach § 3 Abs. 3 Satz 4 der zwei Kalenderjahre, welche auf das Kündigungsjahr folgen, an die VG zu entrichten. Wird dieses Kündigungsrecht vor dem 01.01.2026 ausgeübt tritt an Stelle der Einmalzahlung eine Pauschale in Höhe von 2.000,00 € (Abgeltung Abwicklungsaufwand).
- (6) Die Körperschaften sind sich einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche

Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

(3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Kelheim nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9. Neubau Bauhof Teugn - Auftragsvergabe Architektenleistungen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Teugn plant die Errichtung eines neuen Bauhofs und zur Verwirklichung des Projektes sind Architektenleistungen notwendig.

Vom Architekturbüro BS Architekten aus Kelheim liegt derzeit ein Angebot vom 29.04.2024 vor. Grundlage für die Honorarermittlung „Gebäude“ ist die Honorartafel zu HOAI §35 Abs.1, Stand 2021; Honorarzone III/Basishonorarsatz. Die Nebenkosten werden mit 3% veranschlagt.

Bei Angebotsbewilligung wird vom Architekturbüro zudem ein Abschlag (Honorar) von 5,00% gewährt. Zunächst sollen die Leistungsphasen 1-4 beauftragt werden. Im weiteren Verlauf des Projektes zudem die Leistungsphasen 5-9.

Diskussion:

GR Kaufmann ist der Meinung, dass die Gemeinde den Bau durchaus selbst organisieren könnte. Ebenso wäre ihm wichtig, dass der neu errichtete Bauhof der Gemeinde Hausen mit dessen Architekten vor der Vergabe der Architektenleistungen besichtigt wird.

Erster Bürgermeister Jackermeier lehnt es ab, dieses Projekt ohne Planungsbüro zu verwirklichen.

GR Merkl ist überzeugt, dass sich die Gemeinde dadurch Kosten sparen könnte. Ihm sei wichtig, dass der Bauhof so kostengünstig wie möglich gestaltet wird.

GR Eisenreich ist der Auffassung, dass öffentliche Baumaßnahmen von einem Architekturbüro unterstützt werden müssen. Bei dieser Baumaßnahme bedarf es einer sorgfältigen Planung, da die Bodenstatik und die Bodenverhältnisse dieses Vorhaben erschweren würden. Die technischen Regeln für Arbeitsstätten sind nicht zu unterschätzen. Diese geben den erforderlichen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

GR Suß schlägt einen Workshop vor, in dem das Gremium, die Mitarbeiter des Bauhofs und der Architekt gemeinsam die Wunschvorstellungen erarbeiten.

GR Blümel ist der Auffassung, dass ein Architekt der Gemeinde nur zugutekommt.

Der Architekt ist ein umsichtig geschulter Planer und kann auf Grund seiner Erfahrungen bereits frühzeitig in der Planung beraten. Er hat ebenso einen umfassenden Überblick über unterschiedliche Baumaterialien, Bauweisen und (bau-)technische sowie rechtliche Vorgaben und kann entsprechende Vorschläge ausarbeiten.

Es entsteht eine Diskussion über die richtige Vorgehensweise.

Es besteht Einigkeit, dass die Entscheidung über die Auftragsvergabe von Architektenleistungen vertagt werden soll. Stattdessen wird vom Gremium gewünscht, dass ein Besichtigungstermin für den Bauhof der Gemeinde Hausen organisiert wird.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Besichtigungstermin für den Bauhof der Gemeinde Hausen zu organisieren. Die Entscheidung für die Auftragsvergabe für Architektenleistungen wird vertagt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

10. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Jackermeier gibt bekannt, dass die nächste Sitzung am 22. Juli 2024, um 19 Uhr im Sitzungszimmer stattfindet. Des Weiteren unterrichtet er das Gremium über den Sachstand der Bauausfertigung der Tiefbaumaßnahmen am Handwerkerhof.

Zweiter Bürgermeister Jehl informiert über die Mitgliederversammlung der Energieagentur Regensburg e.V. Der Mitgliedsbeitrag wurde nun auf 20 Cent/Einwohner erhöht. Er stellt außerdem den Antrag für einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 € zur Unterstützung des historischen Radlervereins.

Es besteht Einigkeit im Gremium, dass der Radlerverein für das Gründungsfest unterstützt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Radfahrvereins „All Heil“ Teugn e.V. auf eine einmalige Unterstützung in Höhe von 1.000 € zu. Diese Unterstützung dient zur Förderung und Pflege der Fahrradkultur.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 PB 1

Zweiter Bürgermeister Jehl war aufgrund persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

GR Eisenreich beklagt, dass zunehmend Fahrzeuge und Hänger im Kreutweg dauerhaft abgestellt werden und es aufgrund dessen zu Beeinträchtigungen für Besucher und Sportler komme.

GR Kaufmann schildert, dass die Durchfahrt für landwirtschaftliche Geräte und LKW am Kreutweg von der Saalhaupter Straße bis Einmündung Talstraße ebenso durch parkende Fahrzeuge eingeschränkt sei. Ein Durchkommen für Rettungsfahrzeuge sei nicht mehr gewährleistet. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die Parksituation in den obengenannten Bereichen auszuarbeiten.

Zweiter Bürgermeister Jehl informiert das Gremium über das bevorstehende Gründungsfest des Radlervereins „All Heil“. Er macht aufmerksam, dass die Festwiese nach den starken Regengüssen nicht begehbar ist. Daher wird der Radlerverein für das Fest Hackschnitzel organisieren.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung